



Floorball-Verband Deutschland e.V.

Durchführungsbestimmungen
Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK)
Saison 2017/2018

Für die Saison 2017/18 werden die im Folgenden genannten Präzisierungen der Schiedsrichterordnung (SRO) wirksam. Die Änderung der Durchführungsbestimmungen wurde vom Vorstand vom Floorball-Verband Deutschland e.V. am 28.02.2017 in Kraft gesetzt.

INHALT

I	GENERELLES	2
§ 1	Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen.....	2
II	BESTIMMUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER IM SPIELBETRIEB VON FLOORBALL DEUTSCHLAND ..	2
§ 2	Schiedsrichterausbildung	2
§ 3	Schiedsrichterlizenzen	2
§ 4	Schiedsrichteraufgebote.....	3
§ 5	Spielleitung	5
§ 6	Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung.....	7
§ 7	Rücktritt.....	7
III	BESTIMMUNGEN FÜR VEREINE IM SPIELBETRIEB VON FLOORBALL DEUTSCHLAND	7
§ 8	Ansprechpartner.....	7
§ 9	Schiedsrichterkontingent	7
§ 10	Ausrichtung von Spieltagen.....	8
§ 11	Schiedsrichterkostenausgleich	8
§ 12	Protest gegen Schiedsrichteraufgebot.....	9
§ 13	Aufzeichnung von Spielen.....	9
IV	BESTIMMUNGEN FÜR DIE LANDESVERBÄNDE UND SCHIEDSRICHTER IM SPIELBETRIEB DER LANDESVERBÄNDE	9
§ 14	Ansprechpartner und LV-Schiedsrichterordnung	9
§ 16	Schiedsrichterausbildung	9
§ 17	Schiedsrichterlizenzen	10
V	BESTIMMUNGEN FÜR LEHRBEAUFTRAGTE, AUSBILDER UND REFERENTEN	11
§ 18	Lehrbeauftragte, Ausbilder und Referenten.....	11
§ 19	Ausbilderlehrgänge	11
§ 20	Lizenz für Lehrbeauftragte.....	11
§ 21	Lizenzen für Ausbilder.....	12
§ 22	Durchführung von Lehrgängen.....	12
VI	BESTIMMUNGEN FÜR BEOBACHTER	13
§ 23	Beobachter.....	13
§ 24	Beobachterlizenz.....	13
§ 25	Beobachterlehrgänge	13
§ 26	Beobachteraufgebote	13
§ 27	Spielbeobachtung	14

I Generelles

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- a) Bei Schiedsrichtern mit gültiger N-Lizenz wird die Einschränkung bezüglich Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen auf den gesamten Spielbetrieb von Floorball Deutschland ausgeweitet.

II Bestimmungen für Schiedsrichter im Spielbetrieb von Floorball Deutschland

§ 2 Schiedsrichterausbildung

- a) Bei der Anmeldung zu einem Schiedsrichterkurs sind die im Folgenden genannten Daten von einem Vereinsvertreter anzugeben.
- Vollständiger Name
 - Vollständige Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - Mailadresse
 - Verein
- b) Mit der Anmeldung zu einem Schiedsrichterkurs von Floorball Deutschland muss ein Passfoto in digitaler Form für den Schiedsrichterausweis an rsk@floorball.de gesendet werden.
- c) Jeder Schiedsrichter gibt mit der Anmeldung zum Schiedsrichterkurs sein Einverständnis zur Speicherung von personenbezogenen Daten in der zentralen Schiedsrichterliste, die zum Zweck der Organisation des Spielbetriebs erstellt und durch die RSKs von Floorball Deutschland und der Landesverbände und die Schiedsrichterbeauftragten der Teams einsehbar ist und bei Bedarf an Landesverbände und/oder Vereine herausgegeben werden kann.
- d) Die Gebühren sind vor dem Kurs, der Weiterbildung, bzw. dem Nachtest nach Eingang der Rechnung zu entrichten.
- e) Nehmen Schiedsrichter nicht an Kursen teil, für die sie angemeldet waren, und haben sie sich nicht mindestens 14 Tage davor abgemeldet, so wird die volle Kursgebühr fällig. Ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt und Krankheit. Diese sind innerhalb von 14 Tagen ab Kursende nachzuweisen.

§ 3 Schiedsrichterlizenzen

- a) Zum Erreichen der jeweiligen Lizenzstufe sind die folgenden weiteren Bedingungen zu erfüllen:

Lizenzstufe	Voraussetzungen
N4	▪ Mindestens 5 Einsätze im Spielbetrieb der Landesverbände oder von

	<p>Floorball Deutschland in den Altersklassen U17 oder älter in der Vorsaison</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsätze in den Bundesligen oder im Floorball Deutschland Pokal zählen doppelt
N3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 6 Einsätze in der Vorsaison <ul style="list-style-type: none"> ○ im Spielbetrieb von Floorball Deutschland oder ○ im Spielbetrieb der Landesverbände auf dem Großfeld oder ○ eine Empfehlung für die Lizenz während einer Beobachtung durch einen Beobachter von Floorball Deutschland ▪ Einsätze in den Bundesligen oder im Floorball Deutschland Pokal zählen doppelt
N2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 10 Einsätze auf dem Großfeld im Spielbetrieb von Floorball Deutschland in der Vorsaison
N1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 15 Einsätze auf dem Großfeld im Spielbetrieb von Floorball Deutschland in der Vorsaison

b) Beispiele zur Dispensierungsregelung (SRO § 3 Punkt 4 f):

Beispiele: Der Schiedsrichter hatte zuletzt eine N3-Lizenz.		
	Mindesteinsätze erfüllt	Mindesteinsätze nicht erfüllt
1 Jahr ohne Besitz einer N-Lizenz	Der Schiedsrichter kann eine N3-, jedoch keine höhere Lizenz erwerben.	Der Schiedsrichter kann eine N4-, jedoch keine höhere Lizenz erwerben.
ab 2 Jahren in Folge ohne Besitz einer N-Lizenz	Der Schiedsrichter muss eine Lizenz im Landesverband erwerben und kann im darauffolgenden Jahr wieder an einem N-Kurs teilnehmen.	Der Schiedsrichter muss eine Lizenz im Landesverband erwerben und kann im darauffolgenden Jahr wieder an einem N-Kurs teilnehmen.

- c) Bei Nichterfüllung der Mindestanzahl an Einsätzen kann der Schiedsrichter höchstens auf die Lizenzstufe N4 zurückfallen. Eine Abstufung darüber hinaus erfolgt nicht. Beispiel: Ein Schiedsrichter mit einer N3-Lizenz, der seine Mindesteinsätze nicht erfüllt hatte, kann im nächsten N-Kurs maximal die N4-Lizenz erwerben. Erfüllt er auch dann seine Mindesteinsätze nicht, kann er trotzdem wieder die N4-Lizenz erwerben.
- d) Dem Antrag zur Anerkennung einer ausländischen Schiedsrichterlizenz muss ein schriftlicher Nachweis des nationalen Verbandes beigefügt werden, aus dem die letzte Kursteilnahme und die Gültigkeit der Lizenz hervorgeht. Dieser Nachweis muss in Deutsch oder Englisch verfasst sein. Beides ist per Mail unter rsk@floorball.de einzureichen.
- e) Auf dem Schiedsrichterausweis sind der Name des Schiedsrichters, das Geburtsdatum, der Vereinsname, die Lizenzstufe, die Lizenznummer und die Dauer der Gültigkeit eingetragen. Außerdem wird das eingereichte Passfoto eingearbeitet.

§ 4 Schiedsrichteraufgebote

- a) Schiedsrichter können beliebig oft zu Schiedsrichtereinsätzen aufgeboden werden, sofern sie keinen Sperrtermin für den jeweiligen Spieltag gesetzt haben.

- b) Das Aufgebot erhalten die Schiedsrichter bis einschließlich Montag vor dem (möglichen) Einsatz in elektronischer Form, während der letzten Woche vor dem Einsatz zusätzlich telefonisch.
- c) Zu den Spieltagen werden Schiedsrichter als Ersatzschiedsrichter eingeteilt. Diese müssen sich bis zum Spielbeginn des letzten Spiels des Tages zur Verfügung halten und telefonisch erreichbar sein. Ein Aufgebot als Ersatzschiedsrichter geht mit einem halben Einsatz in die Bilanz ein, sollte kein richtiger Einsatz notwendig werden.
- d) Kein Schiedsrichter hat Anspruch darauf, im Spielbetrieb von Floorball Deutschland angesetzt zu werden. Insbesondere betrifft dies die Erfüllung von Mindesteinsätzen für die folgende Schiedsrichterlizenz.
- e) Schiedsrichter können jeweils bis zum 20. eines Monats Sperrtermine für den nächsten Monat setzen, sofern sie ihr Sperrterminkontingent noch nicht erreicht haben. Diese gelten für alle Spiele von Floorball Deutschland (Bundesligen, Pokal, Deutsche Meisterschaften, U17-Trophy etc.) an dem gemeldeten Tag.
Schiedsrichter, die an nicht der RSK als Sperrtermin gemeldeten Tagen keine Zeit haben, sind verpflichtet, dies schnellstmöglich der RSK nachzumelden. Diese Tage werden nachträglich als Sperrtermin gewertet.
Die Meldung der Sperrtermine muss an sperrtermine@floorball.de geschickt werden.
- f) Den Schiedsrichtern steht die im Folgenden genannte Anzahl an Sperrterminen pro Halbjahr als Kontingent zur Verfügung. Das erste Halbjahr dauert vom 01.09. - 31.01. und das zweite Halbjahr vom 01.02. - 30.06. der jeweiligen Saison.
- Kontingentschiedsrichter erhalten entweder 8 Sperrtermine, oder dürfen bis zum 01.09. der jeweiligen Saison ein Bundesligateam benennen, bei dessen Spieltagen sie automatisch nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden. Sie erhalten dann zusätzlich 4 (1. Bundesliga Herren) bzw. 6 (1. Bundesliga Damen, 2. Bundesliga Herren) Sperrtermine.
 - Schiedsrichter, die nicht in das Kontingent eines Bundesligateams gemeldet wurden, haben eine unbegrenzte Anzahl an Sperrterminen. Sie sind allerdings nicht von der Pflicht befreit, diese rechtzeitig zu setzen.
- g) Schiedsrichter, die von der RSK angesetzt wurden und dennoch (ohne anerkannten Entschuldigungsgrund) nicht zur Verfügung stehen, erhalten eine Geldstrafe nach GBO. Diese Geldstrafe ist vom Verein, für den der Schiedsrichter gemeldet ist an, Floorball Deutschland zu zahlen.
- h) Schiedsrichter, die von der RSK angesetzt wurden und unentschuldigt nicht zum Spiel erscheinen, erhalten eine Geldstrafe nach GBO. Diese Geldstrafe ist vom Verein, für den der Schiedsrichter gemeldet ist, an Floorball Deutschland zu zahlen.
- i) Muss ein Spiel aufgrund nicht erschienener Schiedsrichter wiederholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten durch die Vereine zu tragen, für die die Schiedsrichter gemeldet sind. Ausgenommen davon sind Fälle höherer Gewalt. Als Kosten gelten unter anderem Hallenmiete, Fahrtkosten der beteiligten Mannschaften und Schiedsrichterkosten.
- j) Schiedsrichter, die eine Krankmeldung eingereicht und/oder Schiedsrichtereinsätze abgesagt haben, dürfen im betroffenen Zeitraum nicht als Spieler oder Schiedsrichter an Floorballspielen teilnehmen.

- k) Schiedsrichter können in Absprache mit dem Landesverband, in dessen Einzugsgebiet sie wohnen, auch für Spiele im Spielbetrieb dieses Landesverbands angesetzt werden. Dies geschieht ausschließlich zur Fortbildung dieser Schiedsrichter. In diesem Fall haben die Schiedsrichter für Fahrtkosten, Spesen oder Aufwandsentschädigungen einen Anspruch entsprechend der Bestimmungen des jeweiligen Landesverbands. Die Ansetzungen für den Spielbetrieb von Floorball Deutschland haben Vorrang.
- l) Ausrichter haben den Schiedsrichtern spätestens fünf Tage vor dem Spieltag eine Einladung zukommen zu lassen. Die Einladung muss die genaue Adresse des Spielorts, die Anstoßzeit, die Farbe der Spielbekleidung und die Zeiten der Kabinenöffnung und des Spielfeldzutritts beinhalten.

§ 5 Spielleitung

- a) Alle externen Schiedsrichter müssen 60 Minuten vor ihrem Einsatz am Spielort sein und am Meeting mit den Teams teilnehmen (Beginn der Spielleitung). Dies gilt auch für interne Schiedsrichter, soweit dies der Spielplan zulässt sowie immer an den ersten Spielen eines Turnierspieltages.
- b) Den Schiedsrichtern muss vom Ausrichter eine eigene Kabine zur Verfügung gestellt werden. Ist diese nicht abschließbar und stehen keine Schließfächer zur Verfügung, haftet der Ausrichter für die Wertsachen der Schiedsrichter. Sofern Duschmarken benötigt werden, sind diese ebenfalls vom Ausrichter zu stellen.
- c) Der Ausrichter muss den Schiedsrichtern ausreichend Getränke zur Verfügung stellen.
- d) Entsprechend den geleisteten Einsätzen haben Schiedsrichter Anspruch auf Aufwandsentschädigungen. Folgende Sätze wurden festgelegt:

Spielbetrieb	Aufwandsentschädigung pro Spiel bei Entfernung Anreiseort – Spielort weniger als 100km	Aufwandsentschädigung pro Spiel bei Entfernung Anreiseort – Spielort 100km oder mehr
1. Bundesliga Herren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 57,50 Euro N1-Lizenz ▪ 47,50 Euro N2-Lizenz ▪ 39,50 Euro N3-Lizenz ▪ 30,50 Euro N4- und L-Lizenz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 65,00 Euro N1-Lizenz ▪ 55,00 Euro N2-Lizenz ▪ 47,00 Euro N3-Lizenz ▪ 38,00 Euro N4- und L-Lizenz
2. Bundesliga Herren Regionalliga-meisterschaft 1. Bundesliga Damen Pokal Damen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 42,50 Euro N1-Lizenz ▪ 37,50 Euro N2-Lizenz ▪ 32,50 Euro N3-Lizenz ▪ 27,50 Euro N4- und L-Lizenz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50,00 Euro N1-Lizenz ▪ 45,00 Euro N2-Lizenz ▪ 40,00 Euro N3-Lizenz ▪ 35,00 Euro N4- und L-Lizenz
Relegation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Satz des höher klassifizierten Teams 	
Pokal Herren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis Achtelfinale: Satz des niedriger klassifizierten Teams, mindestens jedoch der Satz der 2. Bundesliga Herren ▪ Ab Viertelfinale: Satz der 1. Bundesliga Herren 	
Endrunde Deutsche Meisterschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 18,00 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 20,00 Euro
U17 Trophy	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 32,00 Euro N1-Lizenz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 34,00 Euro N1-Lizenz

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 27,00 Euro N2-Lizenz ▪ 22,00 Euro N3-Lizenz ▪ 17,00 Euro N4- und L-Lizenz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 29,00 Euro N2-Lizenz ▪ 24,00 Euro N3-Lizenz ▪ 19,00 Euro N4- und L-Lizenz
--	---	---

- e) Finden Spiele an bundesweiten Feiertagen oder anderen Tagen als Samstag oder Sonntag statt, erhalten Schiedsrichter bei der Aufwandsentschädigung einen Aufschlag von 50%.
Bei den Playoff-, Playdown- und Relegationsspielen, den Halbfinal- und Finalspielen des FD-Pokals und den Regionalmeisterschaften wird ebenfalls ein Aufschlag von 50% gewährt. Finden diese Spiele an bundesweiten Feiertagen oder anderen Tagen als Samstag oder Sonntag statt, wird der Aufschlag nur einmalig gewährt.
- f) Externe Schiedsrichter erhalten eine Fahrkostenerstattung. Erstattet werden Fahrkarten mit Bahn/Bus (2. Klasse) oder 0,25 Euro je gefahrenem Kilometer bei Anreise mit dem PKW. Die Mitnahme weiterer Schiedsrichter ist verpflichtend, sofern der Reiseweg dadurch nicht um mehr als 25% verlängert wird – Ausnahmen müssen bei der RSK vor der Fahrt beantragt werden. Ansonsten dürfen nur Fahrtkosten für ein Auto abgerechnet werden.
Schiedsrichter mit einer Bahncard 100 oder anderen Lösungen zur kostenlosen Beförderung im ÖV erhalten für (Teil-)Strecken, die sie unter Nutzung dieser Möglichkeit zurücklegen, 25% des normalen Fahrpreises erstattet. Die Erstattung darf den Anschaffungspreis nicht überschreiten. Der Anschaffungspreis ist der RSK zu belegen. Es wird maximal der Betrag erstattet, der bei Anreise ab Wohnort und ggf. Bildung von Fahrgemeinschaften erstattet würde.
Sollte die Anreise vom Wohnort mehr als die Hälfte mehr kosten als vom Sitz des Vereins, für dessen Kontingent der Schiedsrichter gemeldet ist, gilt der Sitz des Kontingentvereins als Ausgangspunkt der Berechnung.
- g) Der Ausrichter von Bundesliga- oder Pokalspielen trägt alle Schiedsrichterkosten. Die Kostenerstattung der Schiedsrichter durch den Ausrichter erfolgt immer vor dem Einsatz als Barzahlung.
- h) Bei Spielen, deren Ausrichter Floorball Deutschland ist, wie z.B. Endrunde einer Deutschen Meisterschaft, erfolgt die Auszahlung der Schiedsrichterkosten nach dem Einsatz per Überweisung. Dazu muss bei der RSK innerhalb von 4 Wochen nach dem Einsatz ein entsprechendes Abrechnungsformular im Original eingereicht werden.
- i) Absolvieren Schiedsrichter mehrere Einsätze an einem Tag (bzw. an direkt aufeinander folgenden Tagen mit genehmigter Übernachtung), werden Übernachtungs- und Fahrtkosten anteilig von den betreffenden Ausrichtern getragen, die anteiligen Übernachtungs- und Fahrtkosten sind dabei für jedes der beteiligten Spiele gleich hoch. Dabei werden die einzelnen Spiele immer getrennt abgerechnet.
- j) Schiedsrichter können bei der RSK die Erstattung der Kosten für eine BahnCard beantragen. Die Kostenerstattung erfolgt am Saisonende. Diese Schiedsrichter müssen, wenn dies die günstigste Anreisemöglichkeit ist, mit der Bahn anreisen. Sollte die Anreise mit der Bahn unmöglich oder unzumutbar sein, ist die RSK zu informieren und deren Genehmigung einzuholen. Wird dies versäumt, werden die zusätzlich anfallenden Kosten vom Erstattungsbetrag der BahnCard abgezogen. Es wird maximal der durch die Benutzung der BahnCard eingesparte Betrag ausgezahlt. Dieser ist der RSK nachzuweisen.

- k) Die Schiedsrichter müssen die Ausstattung des Spielsekretariats gemäß Regelwerk und das Vorhandensein der Bandenhelfer und Sanitäter kontrollieren sowie das exakte Ausfüllen der Spielberichtsbögen überprüfen und das Schiedsrichterkostenformular sowie das Formular „Spieltagsbericht“ korrekt ausfüllen. Verstöße sind auf einem Berichtsformular festzuhalten.
- l) Die offizielle Schiedsrichterbekleidung von Floorball Deutschland besteht aus drei farblich unterschiedlichen Trikots, einer kurzen schwarzen Sporthose und einem Paar schwarzer Stutzen. Die Ausrüstung kann bei der Geschäftsstelle käuflich erworben werden und ist dann Eigentum des Schiedsrichters oder Vereins. Eine Rückgabe ist ausgeschlossen. Des Weiteren ist es Schiedsrichtern verboten, Accessoires wie Schweißbänder von mit *Renew* konkurrierenden Floorballmarken zu verwenden. Verstöße werden nach GBO bestraft. Die Geldstrafe ist vom Verein, für den der Schiedsrichter gemeldet ist, an Floorball Deutschland zu zahlen.

§ 6 Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung

– keine Präzisierung notwendig –

§ 7 Rücktritt

– keine Präzisierung notwendig –

III Bestimmungen für Vereine im Spielbetrieb von Floorball Deutschland

§ 8 Ansprechpartner

- a) Die Meldung des Ansprechpartners erfolgt per Abfrage an die SBK.

§ 9 Schiedsrichterkontingent

- a) Das Schiedsrichterkontingent ist bis zum 01.09. der jeweiligen Saison per Mail an rsk@floorball.de zu melden.
- b) Die am Bundesligaspielbetrieb von Floorball Deutschland teilnehmenden Vereine müssen je Team mindestens 4 Schiedsrichter für ihr Kontingent melden. Im Landesverband erworbene Schiedsrichterlizenzen sind hiervon ausgeschlossen. Es sind folgende Mindestlizenzen einzuhalten:
 - 1. Bundesliga Herren: 3 N3- und eine N4-Lizenz
 - 2. Bundesliga Herren: 2 N3- und 2 N4-Lizenzen
 - Damen Bundesliga: 3 L1-Lizenzen. Diese Lizenzen können bei einem Schiedsrichterkurs der Landesverbände erworben werden.
- c) Bei Teams, die erstmalig am Spielbetrieb von Floorball Deutschland teilnehmen, wird die Mindestanforderung auf 4 N4-Lizenzen verringert.
- d) Nimmt mehr als ein Team eines Vereins am Spielbetrieb von Floorball Deutschland teil, so sind für jedes weitere Team nur drei Kontingentschiedsrichter zu stellen. Es entfällt

jeweils die niedrigste Lizenz, die das Team stellen müsste. Teams der 1. Bundesliga Herren müssen immer 4 Kontingentschiedsrichter stellen.

- e) Kontingentschiedsrichter, die mehr Sperrtermine benötigen als sie zur Verfügung haben, werden dem Kontingent des Bundesligateams in der laufenden Saison nicht weiter angerechnet. Der Verein hat jedoch die Möglichkeit das Kontingent innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe durch die RSK mit einem anderen Schiedsrichter aufzufüllen. Diese Regelung gilt ebenfalls wenn einem Kontingentschiedsrichter die Lizenz entzogen wurde.
- f) Sollte aufgrund einer Kontingentunterschreitung kein geordneter Spielbetrieb möglich sein, können Mannschaften vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 10 Ausrichtung von Spieltagen

- a) Die Kostenerstattung der Schiedsrichter durch den Ausrichter erfolgt vor dem Einsatz als Barzahlung nach den in DFB § 5 festgelegten Regelungen.
Reist ein Schiedsrichter zu einem Pokalspiel per Bahn an, nutzt dafür eine Bahncard und reicht diese am Saisonende beim Verband zur Erstattung ein, werden dem Ausrichter die genehmigten anteiligen Erstattungskosten (siehe § 11 Punkt a) nachträglich von Floorball Deutschland in Rechnung gestellt.
- b) Absolvieren Schiedsrichter mehrere Einsätze an einem Tag (bzw. an direkt aufeinander folgenden Tagen mit genehmigter Übernachtung), werden Übernachtungs- und Fahrtkosten anteilig von den betreffenden Ausrichtern getragen. Dabei werden die einzelnen Spiele getrennt abgerechnet.
- c) Das ausgefüllte Schiedsrichterkostenformular muss innerhalb eines Tages als Scan an schirikosten@floorball.de gesendet werden.
- d) Der Ausrichter hat den Schiedsrichtern spätestens fünf Tage vor dem Spieltag eine Einladung zukommen zu lassen. Die Einladung muss die genaue Adresse des Spielorts, die Anstoßzeit, die Farbe der Spielbekleidung und die Zeiten der Kabinenöffnung sowie des Spielfeldzutritts beinhalten.
- e) Der Ausrichter haftet für die Wertsachen der Schiedsrichter, wenn deren Umkleidekabine nicht abschließbar ist oder keine Schließfächer zur Verfügung stehen. Sofern Duschmarken benötigt werden, sind diese ebenfalls vom Ausrichter zu stellen.

§ 11 Schiedsrichterkostenausgleich

- a) Der Schiedsrichterkostenausgleich umfasst alle Schiedsrichterkosten der Spiele der regulären Saison und den Playoff-, Playdown- und Relegationsspielen.
Außerdem werden die genehmigten Erstattungskosten einer Bahncard anteilig nach der Anzahl der geleiteten Spiele den Ligen bzw. Staffeln, in denen die Schiedsrichter Spiele geleitet haben, angerechnet. Einsätze bei Pokalspielen werden bei der Berechnung der Anteile ebenfalls berücksichtigt, aber gesondert abgerechnet (siehe § 10 Punkt a).
Gegebenenfalls entstandene Überschüsse werden mit eingerechnet.
Zusätzlich anfallende Kosten durch Nachholspiele (außer bei Fällen höherer Gewalt) sind hingegen nicht Teil des Schiedsrichterkostenausgleichs.
- b) Es werden getrennte Berechnungen für die reguläre Saison einer jeden Liga bzw. Staffel und für die Playoff-, Playdown- und Relegationsspiele durchgeführt.

Schiedsrichterkostenausgleiche werden anteilig nach der Anzahl der Heimspiele berechnet.

- c) Vereine, die im Laufe der Saison weniger als die in den Schiedsrichterkostenausgleichen ermittelten Durchschnittskosten gezahlt haben, müssen nach Aufforderung durch Floorball Deutschland den ermittelten Differenzbetrag auf das Konto von Floorball Deutschland überweisen. Vereine mit höheren als den durchschnittlichen Schiedsrichterkosten erhalten im Anschluss den ermittelten Differenzbetrag erstattet.

§ 12 Protest gegen Schiedsrichteraufgebot

– keine Präzisierung notwendig –

§ 13 Aufzeichnung von Spielen

– keine Präzisierung notwendig –

IV Bestimmungen für die Landesverbände und Schiedsrichter im Spielbetrieb der Landesverbände

§ 14 Ansprechpartner und LV-Schiedsrichterordnung

- a) Die Schiedsrichterordnungen der Landesverbände sollen vor dem Beschluss zur jeweiligen Saison auch der RSK von Floorball Deutschland per Mail an rsk@floorball.de in PDF-Form vorgelegt werden.

§ 15 Spielleitung

- a) Die Landesverbände können eigene Mindestanforderungen festlegen, welche Schiedsrichterlizenz für eine bestimmte Spiel- oder Altersklasse vorausgesetzt wird. Es sind jedoch die Regelungen zur LJ-Lizenz unter SRO § 17 Punkt 5 einzuhalten.

§ 16 Schiedsrichterausbildung

- a) Schiedsrichterkurse und Nachttests dürfen im Zeitraum zwischen dem 1.6. und 15.10. eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.
- b) Die Kurse müssen spätestens 2 Wochen vor Kursbeginn unter der exakten Angabe der Kurszeiten, des Kursortes, -typs und -leiters bei der RSK von Floorball Deutschland angemeldet werden.
- c) Die J- und G-Kurse sind als Theoriekurse ausgelegt. J- und G3-Kurse müssen einen Praxisanteil von mindestens 60 Minuten enthalten. Der F-Kurs kann entweder als Theorie- oder Praxiskurs durchgeführt werden. Ein Praxiskurs muss im Rahmen eines Turniers durchgeführt werden, bei dem die Teilnehmer insgesamt jeweils mindestens 60 Minuten als Schiedsrichter Spiele geleitet haben.

- d) Die Kurse müssen von Ausbildern geleitet werden, die eine Ausbilderlizenz von Floorball Deutschland besitzen. Sie müssen zur Durchführung der Kurse die Kursunterlagen verwenden, die ihnen von Floorball Deutschland zur jeweiligen Saison zur Verfügung gestellt werden.
Die Ausbilder und Teilnehmer von Praxiskursen dürfen nebenbei keine weiteren Funktionen (Spieler, Betreuer, Ausrichter etc.) bei derselben Veranstaltung wahrnehmen.
- e) In Ausnahmefällen können von den Landesverbänden andere Kursunterlagen verwendet werden. Diese müssen mindestens 4 Wochen vor dem Kurstermin bei der RSK von Floorball Deutschland eingereicht und von ihr anerkannt worden sein.
- f) Alle Daten der Kursteilnehmer müssen innerhalb von einer Woche nach dem Kurs mittels einer von der RSK von Floorball Deutschland zur Verfügung gestellten Datei gemeldet werden. Pflichtangaben für alle Kurstypen sind:
- Vollständiger Name
 - Geburtsdatum
 - Verein
- g) Seitens des Landesverbands sind folgende Angaben zu ergänzen:
- Kursdatum und –typ
 - Angestrebte Lizenz
 - Einsätze in der abgelaufenen Saison (nur bei Lizenzaufstieg von L2 auf L1)
 - Testversion
 - Testergebnis in Fehlerpunkten

§ 17 Schiedsrichterlizenzen

- a) Ab 3 oder mehr Jahren in Folge ohne Lizenzbesitz muss erneut ein G3-Kurs besucht werden.

Beispiele			
Der Schiedsrichter hatte zuletzt folgende Lizenz:	L3-Lizenz	L2-Lizenz	L1- oder N-Lizenz
	Nächster Kurs maximal (höchste zu erreichende Lizenz)		
1 Jahr ohne Lizenzbesitz	G2 (L3)	F (L2)	F (L1)
2 Jahre in Folge ohne Lizenzbesitz	G3 (L3)	G2 (L3)	G2 (L2)
ab 3 Jahren in Folge ohne Lizenzbesitz	G3 (L3)	G3 (L3)	G3 (L3)

- b) Beispiel zu SRO § 17 Punkt 5:
Ein Schiedsrichter mit einer LJ-Lizenz, der in der U15 spielberechtigt wäre, darf in dieser Altersklasse auch Spiele leiten – es sei denn, er wäre auch für die U13 oder jüngere Altersklassen spielberechtigt.
- c) Dem Antrag zur Anerkennung einer ausländischen Schiedsrichterlizenz muss ein schriftlicher Nachweis des nationalen Verbandes angefügt werden, aus dem die letzte Kursteilnahme und die Gültigkeit der Lizenz hervorgeht. Dieser Nachweis muss in Deutsch oder Englisch verfasst sein. Beides ist per Mail unter rsk@floorball.de einzureichen.
- d) Auf dem Schiedsrichterausweis sind der Name des Schiedsrichters, das Geburtsdatum, der Vereinsname, die Lizenzstufe, die Lizenznummer und die Dauer der Gültigkeit eingetragen.

V Bestimmungen für Lehrbeauftragte, Ausbilder und Referenten

§ 18 Lehrbeauftragte, Ausbilder und Referenten

- a) Werden Referenten für einen Kurs/Lehrgang beauftragt, muss immer ein Ausbilder oder Lehrbeauftragter anwesend sein.

§ 19 Ausbilderlehrgänge

- a) Bei der Anmeldung zu einem Lehrgang sind die im Folgenden genannten Daten von einem Landesverbandsvertreter anzugeben.
- Vollständiger Name
 - Vollständige Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - Mailadresse
 - Verein
- b) Mit der Anmeldung zu einem Lehrgang muss ein Passfoto in digitaler Form für den Schiedsrichterausweis an rsk@floorball.de gesendet werden.
- c) Die Gebühren sind vor dem Kurs bzw. Nachtest nach Eingang der Rechnung zu entrichten.
- d) Nehmen angemeldete Personen nicht an Lehrgängen teil, für die sie angemeldet waren, und haben sie sich nicht mindestens 14 Tage davor abgemeldet, so wird die volle Lehrgangsgebühr fällig. Ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt und Krankheit. Diese sind innerhalb von 14 Tagen ab Kursende nachzuweisen.

§ 20 Lizenz für Lehrbeauftragte

- a) Die A1-Lizenz hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren.

§ 21 Lizenzen für Ausbilder

- a) Die Ausbilderlizenzen haben eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren, jedoch maximal bis zum nächsten Regeljahr.
- b) Nach 2 oder mehr Jahren ohne Ausbilderlizenz muss erneut ein Grundkurs besucht werden.

§ 22 Durchführung von Lehrgängen

- a) Lehrbeauftragte und Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 Euro je 60 Minuten einer durchgeführten Kurseinheit. Die Aufwandsentschädigung für Referenten wird von der RSK individuell vor dem Einsatz festgelegt, beträgt jedoch maximal den oben genannten Stundensatz.
- b) Lehrbeauftragte, Ausbilder und Referenten erhalten eine Fahrtkostenerstattung. Erstattet werden Fahrkarten mit Bahn/Bus (2. Klasse) oder 0,25 Euro je gefahrenem Kilometer bei Anreise mit dem PKW. Die Mitnahme weiterer Offizieller ist verpflichtend, sofern der Reiseweg dadurch nicht um mehr als 25% verlängert wird – Ausnahmen müssen bei der RSK von Floorball Deutschland vor der Fahrt beantragt werden. Ansonsten dürfen nur Fahrtkosten für ein Auto abgerechnet werden.
Lehrbeauftragte, Ausbilder und Referenten mit einer Bahncard 100 oder anderen Lösungen zur kostenlosen Beförderung im ÖV, erhalten für (Teil-)Strecken, die sie unter Nutzung dieser Möglichkeit zurücklegen 25% des normalen Fahrpreises erstattet. Die Erstattung darf den Anschaffungspreis nicht überschreiten. Der Anschaffungspreis ist der RSK zu belegen.
- c) Die Auszahlung der Kosten erfolgt nach dem Einsatz per Überweisung. Dazu muss bei der RSK innerhalb von 4 Wochen nach dem Einsatz ein entsprechendes Abrechnungsformular im Original eingereicht werden.
- d) Lehrbeauftragte, Ausbilder und Referenten können bei der RSK die Erstattung der Kosten für eine BahnCard beantragen. Die Kostenerstattung erfolgt am Saisonende. Diese Lehrbeauftragten, Ausbilder und Referenten müssen, wenn dies die günstigste Anreisemöglichkeit ist, mit der Bahn anreisen. Sollte die Anreise mit der Bahn unmöglich oder unzumutbar sein, ist die RSK zu informieren und deren Genehmigung einzuholen. Wird dies versäumt, werden die zusätzlich anfallenden Kosten vom Erstattungsbetrag der BahnCard abgezogen. Es wird maximal der durch die Benutzung der BahnCard eingesparte Betrag ausgezahlt. Dieser ist der RSK nachzuweisen.

VI Bestimmungen für Beobachter

§ 23 Beobachter

– keine Präzisierung notwendig –

§ 24 Beobachterlizenz

- a) Der Antrag zur Erteilung einer Beobachterlizenz muss an rsk@floorball.de gesendet werden und die folgenden Daten des Kandidaten enthalten:
 - Vollständiger Name
 - Vollständige Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - Mailadresse
- b) Außerdem muss dem Antrag ein Passfoto in digitaler Form für den Beobachteraussweis angefügt sein.
- c) Die Beobachterlizenz hat eine maximale Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.
- d) Die Pflicht zur Teilnahme an Lehrgängen erlischt, wenn der Beobachter nicht mindestens 6 Wochen vor der Durchführung des Lehrgangs per Mail darüber informiert wurde.
- e) Auf dem Beobachteraussweis sind der Name des Beobachters, das Geburtsdatum, die Lizenzstufe, die Lizenznummer und die Dauer der Gültigkeit eingetragen. Außerdem wird das eingereichte Passfoto eingearbeitet.

§ 25 Beobachterlehrgänge

- a) Die Gebühr ist vor dem Kurs nach Eingang der Rechnung zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird mit der Einladung bekanntgegeben.
- b) Nehmen angemeldete Personen nicht an Lehrgängen teil, für die sie angemeldet waren, und haben sie sich nicht mindestens 14 Tage davor abgemeldet, so wird die volle Lehrgangsgebühr fällig. Ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt und Krankheit. Diese sind innerhalb von 14 Tagen ab Kursende nachzuweisen.

§ 26 Beobachteraufgebote

- a) Beobachter können beliebig oft zu Einsätzen aufgeboden werden, sofern sie keinen Sperrtermin für den jeweiligen Spieltag gesetzt haben.
- b) Das Aufgebot erhalten die Beobachter bis einschließlich Montag vor dem (möglichen) Einsatz in elektronischer Form oder über den Saisonmanager von Floorball Deutschland, während der letzten Woche vor dem Einsatz zusätzlich telefonisch.
- c) Beobachter können jeweils bis zum 20. eines Monats Sperrtermine für den nächsten Monat setzen, sofern sie ihr Sperrterminkontingent noch nicht erreicht haben. Diese gelten für alle Spiele von Floorball Deutschland (Bundesligen, Pokal, Deutsche Meisterschaften, U17-Trophy etc.) an dem gemeldeten Tag.
Beobachter, die an nicht der RSK als Sperrtermin gemeldeten Tagen keine Zeit haben,

sind verpflichtet, dies schnellstmöglich der RSK nachzumelden. Diese Tage werden nachträglich als Sperrtermin gewertet.

Die Meldung der Sperrtermine muss an sperrtermine@floorball.de geschickt werden.

- d) Beobachtern stehen 20 Sperrtermine pro Halbjahr als Kontingent zur Verfügung. Das erste Halbjahr dauert vom 01.09. – 31.01. und das zweite Halbjahr vom 01.02. – 30.06. der jeweiligen Saison.
- e) Beobachter, die von der RSK angesetzt wurden und dennoch (ohne anerkannten Entschuldigungsgrund) nicht zur Verfügung stehen, erhalten je Tag eine Geldstrafe nach GBO. Diese Geldstrafe ist vom Beobachter nach Eingang der Rechnung an Floorball Deutschland zu zahlen.
- f) Die RSK leitet den angesetzten Beobachtern spätestens 3 Tage vor dem Einsatz die jeweilige Einladung vom Ausrichter weiter.

§ 27 Spielbeobachtung

- a) Entsprechend den geleisteten Einsätzen haben Schiedsrichterbeobachter Anspruch auf Aufwandsentschädigungen. Folgende Sätze wurden festgelegt:

Spielbetrieb	Aufwandsentschädigung bei Entfernung Anreiseort – Spielort weniger als 100km	Aufwandsentschädigung bei Entfernung Anreiseort – Spielort 100km oder mehr
Einzelspiele (z.B. Bundesligen, Pokal Herren etc.)	▪ 57,50 Euro pro Spiel	▪ 65,00 Euro pro Spiel
Turnierspieltage (z.B. Endrunde Deutsche Meisterschaft, U17 Trophy etc.)	▪ 57,50 Euro pro Tag	▪ 65,00 Euro pro Tag

- b) Finden Spiele an anderen Tagen als Samstag oder Sonntag statt, erhalten Beobachter bei der Aufwandsentschädigung einen Aufschlag von 50%.
- c) Beobachter erhalten eine Fahrkostenerstattung. Erstattet werden Fahrkarten mit Bahn/Bus (2. Klasse) oder 0,25 Euro je gefahrenem Kilometer bei Anreise mit dem PKW. Die Mitnahme weiterer Offizieller ist verpflichtend, sofern der Reiseweg dadurch nicht um mehr als 25% verlängert wird – Ausnahmen müssen bei der RSK von Floorball Deutschland vor der Fahrt beantragt werden. Ansonsten dürfen nur Fahrtkosten für ein Auto abgerechnet werden.
Beobachter mit einer Bahncard 100 oder anderen Lösungen zur kostenlosen Beförderung im ÖV, erhalten für (Teil-)Strecken, die sie unter Nutzung dieser Möglichkeit zurücklegen 25% des normalen Fahrpreises erstattet. Die Erstattung darf den Anschaffungspreis nicht überschreiten. Der Anschaffungspreis ist der RSK zu belegen.
- d) Die Auszahlung der Beobachterkosten erfolgt nach dem Einsatz per Überweisung. Dazu muss bei der RSK innerhalb von 4 Wochen nach dem Einsatz ein entsprechendes Abrechnungsformular im Original eingereicht werden.
- e) Beobachter können bei der RSK die Erstattung der Kosten für eine BahnCard beantragen. Die Kostenerstattung erfolgt am Saisonende. Diese Beobachter müssen,

wenn dies die günstigste Anreisemöglichkeit ist, mit der Bahn anreisen. Sollte die Anreise mit der Bahn unmöglich oder unzumutbar sein, ist die RSK zu informieren und deren Genehmigung einzuholen. Wird dies versäumt, werden die zusätzlich anfallenden Kosten vom Erstattungsbetrag der BahnCard abgezogen. Es wird maximal der durch die Benutzung der BahnCard eingesparte Betrag ausgezahlt. Dieser ist der RSK nachzuweisen.

- f) Die Mail an die Schiedsrichter über die Anwesenheit des Beobachters muss ebenfalls an rsk@floorball.de gesendet werden und auch die Information enthalten, ob und wann ein Vorgespräch mit den Schiedsrichtern stattfindet.
- g) Die schriftliche Auswertung der Beobachtung muss innerhalb von 2 Wochen auf einem offiziellen Beobachtungsbogen der RSK erfolgen. Anschließend muss der ausgefüllte Beobachtungsbogen den Schiedsrichtern und der RSK per Mail zugesendet werden.